

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252 391-417
Datum: 25.05.2020



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0064/20

Beratungsfolge:

Rat

11.06.2020

öffentlich

Betreff:

**102. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Br.-Vilsen (WEA)
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren gem. § 4(1) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Schwarme nimmt die 102. FNP-Änderung (WEA), insbesondere die Darstellung des Änderungsbereichs 4 zur Kenntnis.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung, auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA) gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Ziel der 102. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB anzupassen und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Regel auszuschließen.

Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Jahr 2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen) aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum ande-

ren sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung daher zu aktualisieren.

Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets „im Übrigen“ verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen auch weiterhin Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich.

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in übrigen Samtgemeindegebiet dargestellt werden. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Geprüft werden sollen mehrere Alternativstandorte, von denen nach Abwägung der unterschiedlichen Belange sowie der Ergebnisse aus den Beteiligungen nach § 3 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) die am besten geeigneten Standorte zur Ausweisung kommen sollen.

Um die Positivflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Samtgemeinde ermitteln zu können, wurde ein Standortkonzept erarbeitet, das alle bekannten Restriktionen berücksichtigt. Dabei werden die Restriktionen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung. Sie sind zu berücksichtigen. Weiche Tabuzonen können unter Abwägung durch die Kommune ermittelt werden. Nach Berücksichtigung aller Restriktionen wurden die Positivflächen A - Martfeld (Hustedt), B – Martfeld (Neue Weide), C – Schwarme/Br.-Vilsen (Borstel/Süstedter Bruch) und F - Asendorf (Brebber) ermittelt.

Für die Gemeinde Schwarme wurde im Standortkonzept das bereits durch Bebauungsplan festgesetzte „Sondergebiet Windpark“ bestätigt. Aufgrund der größeren Abstände zu Einzelhäusern im Außenbereich und zur Wohnbebauung (600 – 800 m) wurde die Positivfläche im Gegensatz zum festgesetzten Sondergebiet des B-Plans schmaler, wobei sie sich geringfügig nach Norden und vor allem nach Südwesten erweitert hat. Im Südwesten schließt die Positivfläche an die zur Gemeinde Br.-Vilsen gehörende Positivfläche Süstedter Bruch an und bildet mit ihr die Positivfläche C, die im Vorentwurf der 102 FNP-Änderung als Änderungsbereich 4 dargestellt ist. Die genaue Lage ist aus der beigegeführten Übersichtskarte und der Planzeichnung, Änderungsbereichs 4 zu entnehmen.

Die auf Grundlage des B-Plans genehmigten und gebauten WEA (Bestand) stehen aufgrund der größeren Abstände (600 – 800 m, bisher 500 m) eventuell teilweise außerhalb des Ände-

rungsbereichs 4. Die Standorte der WEA sind im beigefügten Änderungsbereich 4 eingetragen. Ob die WEA teilweise außerhalb des Änderungsbereichs 4 sind, kann aufgrund der Ungenauigkeit der Kartengrundlage nicht genau gesagt werden. Die WEA wurden bereits repowert und haben Bestandsschutz. Nach Nutzungsende müssen diese WEA abgebaut werden. Auf diesen Standorten können keine neuen WEA genehmigt werden. Bei dann zu erwartenden Anlagengrößen wären die Abstände untereinander wahrscheinlich auch zu gering.

Aus Sicht der Gemeinde Schwarme sollte die Samtgemeinde bei der weiteren Planung gebeten werden, auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Alle Planunterlagen der 102. FNP-Änderung können auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bis einschließlich 26.06.2020 eingesehen werden.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

102. FNP-Änderung (WEA) Plan § 4(1)

102. FNP-Änderung ÄB 4 mit WEA Bestand

B-Plan Nr. 21 (92-16) SO für WEA